

Antrag der Regierungsrates vom 11. April 2006

Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6

Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, der Kinderabzug dagegen abgezogen werden.

² Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung sind die Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung der vorletzten Steuerperiode beziehungsweise der letzten Steuerperiode für neu zugezogene Personen.

³ ... ausschliessen und Obergrenzen für das massgebende Einkommen festlegen, ab denen nur noch ein reduzierter oder kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung besteht.

§ 7

Sonderregelungen

¹ (unverändert)

² Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die massgebenden Prämien während dem Bezug der Ergänzungsleistungen voll vergütet.

³ Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982³⁾ beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung, soweit die Einwohner- oder Bürgergemeinden ausstehende oder laufende Prämien im Durchführungsjahr bezahlen müssen, höchstens jedoch bis zur massgebenden Prämie.

⁴ Frauen, welche Mutterschaftsbeiträge gemäss dem Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge⁴⁾ erhalten, werden die massgebenden Prämien während dem Bezug der Beiträge voll vergütet.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 25, 31 (BGS 842.6)

³⁾ BGS 861.4

⁴⁾ BGS 826.25

§ 7^{bis}

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie ein Kinderabzug gewährt wird.

² Steht mehreren Personen ein Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.

³ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.

§ 7^{ter}

Anwendung des kantonalen Steuergesetzes

Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz¹⁾:

- a) das Reineinkommen gemäss § 6 Abs. 1,
- b) das Reinvermögen gemäss § 6 Abs. 1,
- c) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss § 6 Abs. 1,
- d) der Kinderabzug gemäss § 6 Abs. 1 und § 7^{bis} Abs. 1,
- e) Steuerperioden gemäss § 6 Abs. 2 und § 6^{ter} Abs. 1,
- f) Ausbildung gemäss § 7^{bis}.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 632.1